

Veranstaltungen

02.08.2022

Sonderpreisanpassung für Fernwärme in der Gasmangellage (§ 24 Abs. 5 AVBFernwärmeV) – Eine erste rechtliche Diagnose
ONLINE

01.09.2022

Fernwärmelieferverträge
in Frankfurt am Main

07.-08.09.2022

Erfahrungsaustausch der Fachkräfte für die Messung von thermischer Energie
in Leipzig

13.-14.09.2022

Alles mit Druck? Neues aus der Hydraulik
in Berlin

20.-21.09.2022

Training für Vertriebsmitarbeiter (Basis)
in Weimar

22.09.2022

Rechtliche Fragen bei der Gestaltung und Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Fernwärme
in Frankfurt am Main

21.-23.09.2022

Fernwärme-Kundenanlagen für Experten
in Deidesheim

27. DRESDNER Fernwärme-Kolloquium

29.+30.09.2022 | Dresden

www.dresdner-kolloquium.de

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de



Landgericht Regensburg bestätigt das Sonderkündigungsrecht eines Kunden nach § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV

Im streitigen Fall kündigte der beklagte Kunde mit Schreiben vom 25. März 2022 das Vertragsverhältnis mit der klägerischen Versorgerin, das seit 2018 bestand, zum 31. Mai 2022. Seine Kündigung stützte der Beklagte auf § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Der Beklagte behauptete, er wolle seine Energieversorgung vollständig auf erneuerbare Energien umstellen. Zum Ablauf des Kündigungsdatums werde in das Anwesen eine Luft-Wärme-Pumpen-Technik eingebaut, die zunächst mit Ökostrom, dann mit Strom aus einer hauseigenen PV-Anlage betrieben werden solle. Der Beklagte hat ein Angebot eines Heizungsbauers vorgelegt. Die Realisierung der PV-Anlage sei jedoch in kurzer Zeit von Seiten des Handwerkers nicht möglich, sodass die Luft-Wärme-Pumpe vorübergehend mit Ökostrom betrieben werden müsse.

Das Landgericht Regensburg gab dem beklagten Kunden Recht. Zur Begründung führte das Gericht aus: Es sei für die Anwendung des § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV im streitigen Fall unerheblich, dass diese Regelung viel später nach dem Vertragsabschluss ohne Übergangsregelung in Kraft getreten sei. Die fehlende Übergangsregelung wurde vom Landgericht ungeachtet einer möglichen verfassungswidrigen Rückwirkung als der gesetzgeberische Wille zur sofortigen Anwendung interpretiert. Außerdem müsse für eine etwaige Kündigung des bestehenden Fernwärmevertrages allein der Wille des Kunden zum Einsatz von erneuerbaren Energien vorhanden sein. Denn das Gesetz sehe nicht vor, dass der Kunde nachweisen müsse, dass er auch tatsächlich erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung einsetze. Den Verweis der Klägerin auf fehlerhafte Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 EU-Richtlinie für erneuerbare Energien lehnte das Landgericht ab, mit der Begründung, dass Mitgliedstaaten

angeblich Umsetzungsspielräume nach Abs. 3 hätten. Ferner behauptete das Gericht, die Versorgerin könne problemlos Preise ändern und anpassen. Somit trage sie gar kein Risiko bei Preisaufschlägen.

Das Urteil des Landgerichts Regensburg ist in Gänze abzulehnen. Eine Interessenabwägung hat überhaupt nicht stattgefunden. Folgt man der Ansicht des Landgerichts, der bloße Wille des Kunden zum Einsatz erneuerbarer Energien würde für eine Kündigung ausreichen, drohen Gefährdungen der Investitionssicherheit für alle Versorger hiezulande. Die Behauptung des Gerichts, die Versorgerin könne die Preise einfach ändern beziehungsweise anpassen, zeigt einmal mehr, dass das Fernwärmerecht für viele Richterinnen und Richter ein unbekanntes Rechtsgebiet ist.

Die Interpretation des Landgerichts bezüglich Art. 24 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie überzeugt nicht. Nach dieser Regelung gilt das Kündigungsrecht nur für nicht effiziente Fernwärmenetze. Nicht effizient sind solche Netze, die keinen bestimmten Mindestanteil aus erneuerbaren Energien, Abwärme und/oder Kraft-Wärme-Kopplung aufweisen (vgl. Art. 2 Nr. 41 EU-Richtlinie für Energieeffizienz). Darauf geht das Urteil mit keinem Wort ein. Der Verweis des Landgerichts auf Umsetzungsspielräume nach Art. 24 Abs. 3 EERL geht fehl. Diese Regelung betrifft lediglich die Verschärfung des Tatbestandsmerkmals „Einsatz erneuerbarer Energie“ und hat schlussendlich nicht zur Folge, dass der mitgliedstaatliche Gesetzgeber den Art. 24 Abs. 2 EERL beliebig umsetzen kann.

Ass. iur. Hanh Mai
Tel.: +49 69 6304-281
E-Mail: h.mai@agfw.de



Sustainable Asset Management Fernwärme: Projekt sucht weitere Versorgungsunternehmen als Praxispartner

Ihr AGFW beschäftigt sich im Rahmen von Forschungsprojekten mit der **Verbesserung von Lebensdauerprognose-Modellen** und **Asset Management (AM) Simulationsmodellen** für Fernwärmeleitungen. Abbildung 1 zeigt schematisch die Entwicklung der technische Gebrauchsdauer einer erdverlegten Kunststoffmantelrohrleitung aufgrund betriebsbedingter Belastungen von der Inbetriebnahme (IBN) bis zum Erreichen des Endes der Lebensdauer.

Aufbauend auf den Ergebnissen der bisherigen Forschungsprojekte des AGFW (**Instandhaltung-FW, TGdA**) und dem Know-how nationaler Forschungsstellen, wurde eine Projektskizze beim BMWK im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramm eingereicht. Die Forschungspartner dabei sind das IPF Dresden e. V., die IMA Dresden GmbH, die 3S Consult GmbH, die HafenCity Universität Hamburg und das Fraunhofer IEE.

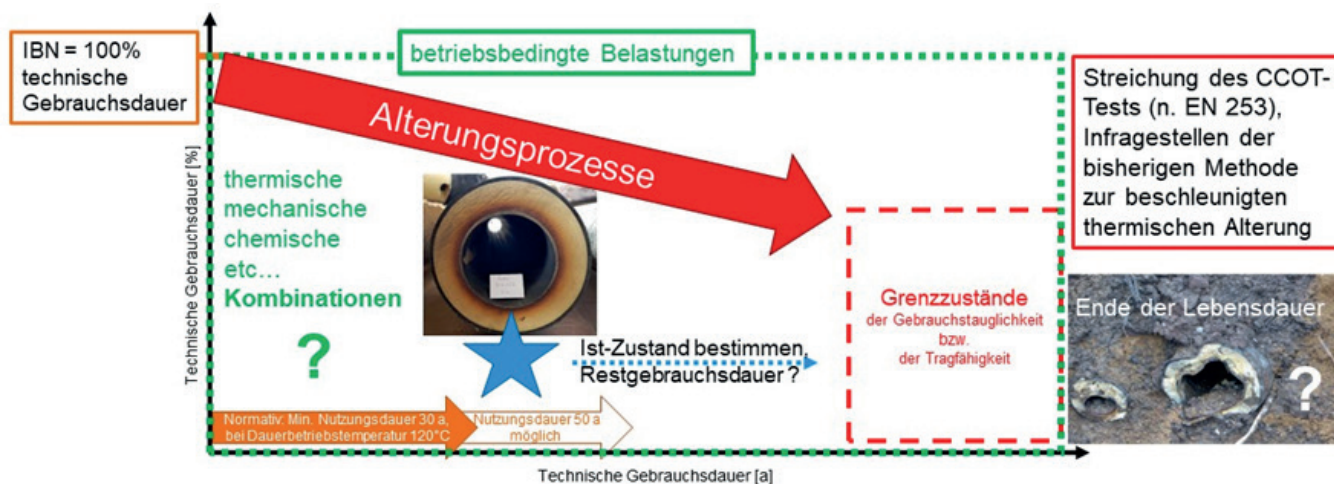


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Entwicklung der technischen Gebrauchsdauer infolge betriebsbedingter Belastungen

In diesem Praxisprojekt können nunmehr noch weitere **Versorgungsunternehmen** als **direkte Projektpartner** (Mitantragsteller) oder als **Letter of Intent-Partner** (LOI-Partner) eingebunden werden.

Ziele des Projektes

- » Aufbau/Weiterentwicklung von Asset Management Tools basierend auf Echtzeitdaten
- » Realisierung von Predictive Maintenance Strategien
- » Erarbeitung von Nachhaltigkeitskriterien
- » Anwendung innovativer Ansätze zur Zustandsbewertung von Rohrleitungen in der Praxis
- » Verbesserung der werkstoffbasierten Nutzungsdauermodelle als wichtiges Werkzeug zur Umsetzung einer individuellen Transformationsstrategie
- » Migration der Ergebnisse in den nationalen und europäischen Normen durch internationale Kooperation im IEA-DHC

Motivation zur Teilnahme als direkter Partner

Als direkter Partner und Mitantagsteller haben Fernwärmeversorger die Möglichkeit, Fördermittel für die Durchführung der projektbezogenen Aufgaben zu erhalten. Darüber hinaus können Synergien zwischen der Umsetzung aktueller Transformationspläne des Versorgungsunternehmens und der vorliegenden Projektidee erzeugt sowie gestaltet werden. Im Zuge der Entwicklung der Projektidee konnte bereits ein Versorger für die Implementierung von fernauslesbaren Datenpunkten in seinem Wärmenetz, die Entnahme sowie Analyse von Probekörpern erdverlegter KMR und der Realisierung einer Predictive Maintenance Strategie auf Basis von Echtzeitdaten gewonnen werden.

Motivation zur Beteiligung als LOI-Partner

Innovative Ansätze für präzisere Zustandserfassungen und neue Prüfverfahren sind Gegenstand von Forschungsprojekten. Für die Weiterentwicklung und Qualifizierung dieser, sind in der Projektidee praxisgealterte Rohrleitungen erforderlich. Die LOI-Partner tragen durch die Bereitstellung dieser Proben dazu bei, dass notwendige Ansätze und Prüfverfahren weiterentwickelt und durch Praxiserfahrungen als Werkzeuge für die Branche verfügbar werden. Neben einen Untersuchungsbericht zu den bereitgestellten Proben auf Grundlage der aktuellen Forschungsergebnisse zur Zustandsbewertung erdverlegter KMR, ist die Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen eines Workshops mit den LOI-Partner vorgesehen. Bislang haben drei Versorgungsunternehmen zugesagt als LOI-Partner die Projektidee zu unterstützen.

Sie sind daran interessiert die Projektidee durch eine Teilnahme als Mitantagsteller oder als LOI-Partner zu unterstützen?

Kontaktieren Sie uns!

Wir besprechen gerne gemeinsam mit Ihnen die Aufgaben und Chancen, die sich durch Ihre Beteiligung am Projekt ergeben.

Dr. Heiko Huther

Tel.: +49 69 6304-206

E-Mail: h.huther@agfw.de



Dipl.-Ing. Stefan Hay

Tel.: +49 69 6304-345

E-Mail: s.hay@agfw.de

